

# **Amtsblatt**

## **der Fachhochschule Deggendorf**

**Nummer 7**

**Jahrgang 2006**

Studien- und Prüfungsordnung für den Weiterbildungs-  
Masterstudiengang General Management an der Fachhochschule  
Deggendorf vom 3. August 2006

**Studien- und Prüfungsordnung für den Weiterbildungs-  
Masterstudiengang General Management  
an der Fachhochschule Deggendorf  
vom 3. August 2006**

Aufgrund von Art. 13, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) sowie § 58 der Qualifikationsverordnung (QualV) erlässt die Fachhochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1  
Studienziel**

Der Weiterbildungs-Masterstudiengang General Management soll Hochschulabsolventinnen und -absolventen mit Berufserfahrung, die ihr Leistungspotential schon unter Beweis stellen konnten, vermitteln, wie Managementkompetenzen beherrscht werden können. Zu den Managementkompetenzen gehören neben Fach- und Methodenwissen auch eine entsprechend entwickelte Sozialkompetenz. Dieser Studiengang konzentriert sich auf die Gebiete des modernen Managements, das den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Möglichkeit zur Steigerung von Qualifikation und Urteilsvermögens ermöglicht. Sie lernen dabei auch, ihren Verantwortungsbereich zukünftig ergebnisorientiert zu steuern und entscheidungsrelevante Führungsinformationen optimal zu nutzen.

Im Besonderen werden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern auch fachübergreifende und internationale Kenntnisse nähergebracht, die sie in die Lage versetzen, Gesamtsysteme und -prozesse zu überschauen. Durch diesen ganzheitlichen Ansatz werden sie in die Lage versetzt, Probleme nicht nur aus einer fachspezifischen Sicht anzugehen, sondern den Gesamtnutzen für das Unternehmen zu optimieren.

Dieses Studium soll die Absolventinnen und Absolventen für eine Position als Führungskraft oder Projektleiterin oder Projektleiter qualifizieren.

**§ 2  
Qualifikationsvoraussetzungen**

- (1) Die Qualifikation für den Weiterbildungs-Masterstudiengang General Management wird nachgewiesen durch
  1. den erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums oder eines gleichwertigen Abschlusses an einer Berufsakademie nach dem Modell der Berufsakademien in Baden-Württemberg und
  2. den Nachweis betriebswirtschaftlicher Grundkenntnisse und ausreichender Englischkenntnisse in einem Prüfungsgespräch, das von einer von

der Prüfungskommission bestimmten Professorin oder einem Professor geführt wird und

3. eine in der Regel mindestens zweijährige geeignete Berufserfahrung nach Abschluss des Hochschulstudiums – die zweijährige Berufserfahrung kann durch Beschluss der Prüfungskommission ausnahmsweise auf ein Jahr verkürzt werden, wenn die Berufspraxis studienbegleitend erworben wird.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber die nicht über einen Abschluss gem. Abs. 1 Nr. 1 verfügen, können durch Beschluss der Prüfungskommission als sog. „assoziierte“ Teilnehmerinnen und Teilnehmer zugelassen werden, sofern ihre Berufsausbildung und –tätigkeit erwarten lässt, dass sie in der Lage sind das Studienziel zu erreichen. Abweichend von Abs. 1 Nr. 3 müssen sie eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufserfahrung nachweisen können. Assoziierte Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten abweichend von § 10 keinen akademischen Grad verliehen.
  - (3) Bewerberinnen und Bewerber, welche die Qualifikationsvoraussetzungen nach Abs. 1 oder Abs. 2 erfüllen, können durch Beschluss der Prüfungskommission auch lediglich für einzelne Module zugelassen werden.

### **§ 3**

#### **Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit**

- (1) Das Studium wird als berufsbegleitendes Teilzeitstudium angeboten. Es umfasst eine Regelstudienzeit von vier Studiensemestern und ein Arbeitspensum von 90 ECTS-Kreditpunkten.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt wird, besteht nicht. Ebenso besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche Pflichtfächer in jedem Semester angeboten werden.

### **§ 4**

#### **Fächer und Leistungsnachweise**

Die Pflichtfächer, ihre Stundenzahlen, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die ECTS-Kreditpunkte sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

### **§ 5**

#### **Studienplan**

Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich Aufbau und Ablauf des Masterstudiums im Einzelnen ergeben. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntma-

chung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Fach und Studiensemester einschließlich der ECTS-Kreditpunkte,
2. die Studienziele und -inhalte der Fächer,
3. die Form und Organisation der Lehrveranstaltungen,
4. nähere Bestimmungen über studienbegleitende Leistungs- und Teilnahmenachweise einschließlich Masterarbeit und Kolloquium,
5. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist.

## **§ 6 Prüfungskommission**

Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

## **§ 7 Masterarbeit und Kolloquium**

- (1) Zur Erlangung des Mastergrades ist eine Masterarbeit anzufertigen. In ihr sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer selbständigen, wissenschaftlichen Arbeit auf reale komplexe Projekte und Systeme in der betriebswirtschaftlichen Praxis anzuwenden.
- (2) Zur Masterarbeit kann sich anmelden, wer mindestens 30 ECTS-Kreditpunkte erreicht hat.
- (3) Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe muss dem Umfang des Themas angemessen sein und soll fünf Monate nicht überschreiten. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag und in Abstimmung mit der Prüferin oder dem Prüfer von der Prüfungskommission verlängert werden.
- (4) Die Masterarbeit kann mit Genehmigung der Prüfungskommission in einer Fremdsprache abgefasst werden.
- (5) An die Masterarbeit schließt sich ein Kolloquium (eine mündliche Prüfung) an. Im Rahmen des Kolloquiums sollen die Studierenden ihre Masterarbeit verteidigen. Das Kolloquium wird vor zwei Prüferinnen oder Prüfern abgelegt, welche in der Regel die Masterarbeit betreut haben. Die Dauer des Kolloquiums beträgt 30 Minuten, es kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

## **§ 8 Prüfungsgesamtnote**

- (1) Die Prüfungsgesamtnote wird durch die Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels aller Endnoten errechnet. Für die Berechnung der Prüfungsgesamtnote werden die Endnoten der Module, die Masterarbeit und das Masterkolloquium entsprechend den ECTS-Kreditpunkten gewichtet.
- (2) Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote nach Abs. 1 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:
  - A die besten 10 %
  - B die nächsten 25 %
  - C die nächsten 30 %
  - D die nächsten 25 %
  - E die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs mindestens zusätzlich zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

## **§ 9 Masterprüfungszeugnis**

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Deggendorf ausgestellt.
- (2) Assoziierte Teilnehmerinnen und Teilnehmer oder solche die nur einzelne Module belegen, erhalten abweichend von Abs. 1 lediglich ein Weiterbildungszertifikat.

## **§10 Akademischer Grad und Diploma Supplement**

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Business Administration“, Kurzform „M.B.A.“, verliehen.
- (2) Über Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Deggendorf ausgestellt.
- (3) Der Urkunde werden eine englischsprachige Übersetzung und ein Diploma Supplement beigefügt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

## **§ 11** **Inkrafttreten**

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 15. März 2007 in Kraft. Sie gilt für Studierende die das Studium nach dem Wintersemester 2006/2007 aufnehmen.
- (2) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Weiterbildungsstudium Management“ an der Fachhochschule Deggendorf vom 6. Juni 2003 (KWMBI II 2004 S. 298), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. November 2005 (Amtsblatt der Fachhochschule Deggendorf 2005 Nr. 5), gilt für die Studierenden des Weiterbildungsstudiums Management fort. Im Übrigen tritt sie außer Kraft.

**Anlage  
zur Studien- und Prüfungsordnung für den Weiterbildungs-Masterstudiengang  
General Management an der Fachhochschule Deggendorf**

**Übersicht über die Fächer und Leistungsnachweise**

<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Fächer</b>	<b>SWS</b>	<b>Art der Lehrveranstaltung<sup>1)</sup></b>	<b>Prüfungen (Art und Dauer)<sup>1)</sup></b>	<b>ECTS-Kreditpunkte</b>
1	Strategisches Management (Strategic Management)	2	SU/Ü	schrP 90 min. o. PStA	3
2	Forschungsmethoden und Methodologie (Research Methods and Methodology)	2	SU/Ü	schrP 90 min. o. PStA	3
3	Rechnungswesen (Accounting)	3	SU/Ü	schrP 90 min. o. PStA	4
4	Wirtschaftsrecht (Business Law)	3	SU/Ü	schrP 90 min. o. PStA	4
5	Strategisches Marketing (Strategic Marketing)	2	SU/Ü	schrP 90 min. o. PStA o. mdIP	4
6	Volkswirtschaft (Economics)	3	SU/Ü	schrP 90 min. o. PStA	4
7	Strategische Informationssysteme (Strategic Information Systems)	4	SU/Ü	schrP 90 min. o. PStA	4
8	Internationales Projektmanagement (International Project Management)	3	SU/Ü/S	schrP 90 min. o. PStA	4
9	Steuern (Tax)	2	SU/Ü	schrP 90 min. o. PStA	4
10	Finanzen und Investment (Finance and Investment)	2	SU/Ü	schrP 90 min. o. PStA	4
11	Controlling (Controlling)	2	SU/Ü	schrP 90 min. o. PStA	3
12	Interkulturelle Kompetenz (Intercultural Behaviour)	3	SU/Ü/S	schrP 90 min. o. PStA o. mdIP	4
13	Führungsmanagement (Leadership Management)	3	SU/Ü/S	schrP 90 min. o. PStA o. mdIP	4
14	Human Resource Management (Human Resource Management)	2	SU/Ü/S	schrP 90 min. o. PStA o. mdIP	3
15	Unternehmenssteuerung (Finance based Management and Controlling)	6	SU/Ü	schrP 90 min. o. PStA	5
16	Internationales Vertriebs- und Marketing-Management (International Marketing and Sales Management)	6	SU/Ü/S	schrP 90 min. o. PStA o. mdIP	5
17	Personal- und Organisationsentwicklung (Performance Improvement)	4	SU/Ü/S	schrP 90 min. o. PStA o. mdIP	4
18	Masterarbeit (Master Thesis)				22
19	Masterkolloquium (Master Colloquium)			mdIP 30 min.	2
	<b>Summe</b>	<b>53</b>			<b>90</b>

<sup>1)</sup> Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

## **Abkürzungen:**

mdIP:	mündliche Prüfung
PStA:	Prüfungs- und Studienarbeit
S:	Seminar
schrP:	schriftliche Prüfung
SU:	seminaristischer Unterricht
SWS:	Semesterwochenstunde
Ü:	Übung

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Deggendorf vom 26. Juli 2006 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Deggendorf vom 3. August 2006.

Prof. Dr. Reinhard Höpfl  
Präsident

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Weiterbildungs-Masterstudiengang General Management an der Fachhochschule Deggendorf wurde am 3. August 2006 in der Fachhochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 3. August 2006 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 3. August 2006.